

I.
Änderungssatzung
der Stadt Meerbusch vom2012

zur

Kostenersatz- und Gebührensatzung
der Feuerwehr der Stadt Meerbusch
vom 27.06.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 /SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW.S.685), § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zu § 4 der Kostenersatz- und Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Meerbusch wird durch den als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif ersetzt.

§ 2

Der § 2 Abs. 2 Buchstabe d der Kostenersatz- und Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Meerbusch erhält folgende Fassung:

„von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten,
wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder
wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,“

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderungssatzung zur Kostenersatz- und Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, den2012

Dieter Spindler
Bürgermeister

T a r i f
zur Kostenersatz- und Feuerwehrgebührensatzung
der Stadt Meerbusch
vom 2012

	€ / Stunde
1. Personal	
1.1 Feuerwehr-Dienstkraft	30,--
2. Fahrzeuggebühr	
2.1 Mannschaftstransportfahrzeug MTF	100,--
2.2 Löschgruppenfahrzeug LF 16/12, LF 20/16	50,--
2.3 Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF 10/6	50,--
2.4 Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	73,--
2.5 Rüstwagen RW 2	37,--
2.6 Hubrettungsfahrzeug DLK 23-12	172,--
2.7 Gerätewagen Nachschub GW/N	80,--
2.8 Gerätewagen Gefahrgut GW/G	100,--
2.9 Einsatzleitfahrzeug ELF, ELW 1	57,--
2.10 Mehrzweckboot MZB	49,--
2.11 Rettungsboot RTB 2 (Schlauchboot)	15,--
2.12 Feuerwehranhänger	5,--

In diesen Beträgen sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

3. Für verbrauchte Löschmittel (Löschpulver, Schaummittel usw.) Ölbindemittel und sonstigen Verbrauchsmittel wird ein Kostenersatz entsprechend der Höhe des vor dem Einsatz letzten von der Feuerwehr gezahlten Bezugspreises erhoben.
4. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung und Überprüfung der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird sowohl die erforderliche Arbeitszeit als auch erforderliches Verbrauchsmaterial gesondert berechnet.
5. Aufwand für notwendige Fremdleistungen wird in Höhe der Selbstkosten gesondert berechnet.
6. Wasserverbrauch und Benutzung der Abwasseranlage

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den in der Stadt Meerbusch geltenden Tarifen.
7. Werden bei Veranstaltungen Feuersicherheitswachen als freiwillige Leistungen gestellt, berechnet sich die Gebühr für das Personal nach Ziff. 1.1; für die Fahrzeuge und Geräte wird je Tag oder Veranstaltung ein Stundensatz nach Pos. 2 erhoben.

Anlage zu TOP 3

8. Für anfallende Stoffe mit umweltschädigender Wirkung (Chemikalien, verschmutzte Kraftstoffe, Öle, Ölbindemittel usw.), die einer Entsorgungsstelle zugeführt werden müssen, werden die Entsorgungskosten in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.
9. Abnahmegebühr von Brandmeldeanlagen und Feuerschlüsselkasten FSK
 - 9.1 Abnahmegebühr pauschal 128,--
 - 9.2 Für jeden durch Verschulden des Anschlußnehmers erforderlich werdende Wiederholung erfolgt die Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand.
10. Bei nicht bestimmungsgemäßer oder missbräuchlicher Auslösung einer Brandmeldeanlage pauschal 575,--
11. Bei Weiterleitung einer Brandmeldung durch den Mitarbeiter eines Sicherheitsdienstes ohne erforderliche Prüfung, pauschal 575,--
12. Missbräuchliche Alarmierung, pauschal 575,--
13. Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, gelten die Sätze vergleichbarer Positionen dieses Tarifes.
14. In begründeten Fällen, insb. bei Inanspruchnahme einzelner Geräte für längere Zeit, können Pauschalbeträge vereinbart werden.